

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 07. Februar 2000

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat am 07. Februar 2000 aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,-- DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,-- DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,-- DM
- (3) Die Entschädigung ist unverzüglich nach Ableistung der Tätigkeit zu zahlen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a) als Jahresgrundbetrag in Höhe von 300,-- DM
 - b) als Sitzungsgeld (sowohl für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats als auch seiner Ausschüsse)
 - bei einer Sitzungsdauer bis zu 6 Stunden
in Höhe von 60,-- DM
 - und bei Sitzungen von mehr als 6 Stunden
in Höhe von 80,-- DM

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die ihnen durch ihr Amt entstehenden Aufwendungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die neben dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag gezahlt wird.

Diese beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| - für den 1. Stellvertreter | 150,-- DM |
| - für den weiteren Stellvertreter | 100,-- DM |

- (3) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der vollen Amtsvertretung neben der Pauschale nach Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Grundgehaltes des Bürgermeisters.

Bei einer geringeren zeitlichen Inanspruchnahme ermäßigt sich dieser Betrag auf den Stundenaufwand nach Absatz 1 b.

Die Entschädigungen sind nach Ableistung der Tätigkeit zu zahlen.

- (4) Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Stohren, Neuhof und Münsterhalden erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 b einen Betrag von 10,-- DM je Sitzung, der gleichzeitig eine Wegstreckenentschädigung aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Entfernungen beinhaltet.

- (5) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 b und 4 werden entsprechend der Anwesenheitsliste jeweils halbjährlich gezahlt unter Vorlage einer prüfbaren Abrechnung.

Die Entschädigung nach den Absätzen 1 a und 2 werden am Jahresende ausgezahlt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Bes. Gemeinderat. A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Juni 1990 mit Änderung vom 09. November 1994 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 07. Februar 2000




Jehle
Bürgermeister